

# **BVGer E-5929/2023 vom 21. November 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5929\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5929_2023)

FR: TAF E-5929/2023 du 21 novembre 2023

IT: TAF E-5929/2023 del 21 novembre 2023

## **Regeste**

Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren des Bundes (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Vorliegend hat das Bundesverwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren E-5521/2023 mit Entscheid vom 23. Oktober 2023 als durch Rückzug gegenstandslos geworden abgeschrieben.

### **E. 1.2**

Abschreibungsbeschlüsse können grundsätzlich weder in Revision noch in Wiedererwägung gezogen werden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 33 E. 1a). Ein Abschreibungsentscheid kann jedoch auf Gesuch hin aufgehoben und das ursprüngliche Beschwerdeverfahren durch das Bundesverwaltungsgericht wieder aufgenommen werden, insbesondere wenn das vorangegangene Verfahren infolge einer auf Willensmängeln beruhenden Rückzugserklärung der Partei (vgl. Urteil des BVGer D-1424/2019 vom 23. Mai 2019 E. 3.1) oder irrtümlich als Folge von unzutreffenden Informationen oder von Fehlinterpretationen als gegenstandslos geworden abgeschrieben wurde (BVGE 2020 VI/3 E. 2.1 m.H.a. Urteil des BVGer D-2608/2016 vom 6. Mai 2016). Die Wiederaufnahme eines Beschwerdeverfahrens stellt ein eigenes Verfahren (sui generis) dar.

### **E. 1.3**

Der Gesuchsteller hat am Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht teilgenommen, ist durch dessen Abschreibungsentscheid vom 26. Oktober 2023 besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an der Wiederaufnahme des Verfahrens und ist daher zur Einreichung des Gesuchs legitimiert (vgl. Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.4**

Über die Wiederaufnahme abgeschriebener Verfahren entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Zusammensetzung mit drei Richterinnen und Richtern (Art. 21 Abs. 1 VGG, Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG).

### **E. 2.1**

Der Gesuchsteller begründet sein Gesuch um Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens E-5521/2023 mit einem «Missverständnis», das zu dessen Abschreibung geführt habe. Kausal für die Abschreibung des Verfahrens war der Umstand, dass die Gerichtskanzlei das

auf den 2. Oktober 2023 datierte Rückzugsschreiben zu Unrecht dem Verfahren E-5521/2023 anstatt dem Verfahren E-5351/2023 zugeordnet hatte. Zwar trug das Schreiben fälschlicherweise die N-Nummer des Gesuchstellers (N [...]), was mit grosser Wahrscheinlichkeit Ursache für die falsche Zuordnung gewesen ist. Allerdings war in der Betreffzeile der Name und das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im Verfahren E-5351/2023 aufgeführt ([B. \_\_\_\_\_], [Geburtsdatum]). Dass es sich bei der N-Nummer um einen Verschieb handeln musste, hätte vor Ergehen des Abschreibungsentscheids erkannt werden können, zumal der Rechtsvertreter den Rückzug seiner Rechtsverzögerungsbeschwerde mit der Vorladung zu einer Anhörung begründet hatte, im Verfahren E-5521/2023 diese aber - anders als in E-5351/2023 - bereits erfolgt war. Das auf den 2. Oktober 2023 datierte Rückzugsschreiben wäre demnach vom Gericht als Rückzug der Beschwerde im Verfahren E-5351/2023 zu verstehen (respektive die Unstimmigkeit vorgängig zu klären) gewesen. Der Abschreibungsentscheid vom 23. Oktober 2023 ist damit aufgrund einer Fehlinterpretation der relevanten Sachlage ergangen. Dies hat der Gesuchsteller auch umgehend beanstandet. In diesem Zusammenhang ist allerdings die mangelnde Sorgfalt des rubrizierten Rechtsvertreters auffallend. Nicht nur mit der Nennung der falschen N-Nummer hat er zur Fehlinterpretation beigetragen, sondern er wäre auch gehalten gewesen, die Verfahrensnummer des bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu nennen. Dies hat er - im vorliegenden Wiederaufnahmeverfahren - in seiner Anfrage nach dem Verfahrensstand vom 10. November 2023 gleich wieder versäumt, obwohl er sie aufgrund der Eingangsbestätigung vom 31. Oktober 2023 kennen musste. Er ist aufzufordern, inskünftig seine Eingaben an das Gericht mit der notwendigen Sorgfalt korrekt zu kennzeichnen und insbesondere auch mit der jeweiligen Verfahrensnummer des Beschwerdeverfahrens zu versehen.

### **E. 2.2**

Aus diesen Erwägungen folgt, dass das Gesuch um Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens E-5521/2023 gutzuheissen ist. Der Abschreibungsentscheid vom 23. Oktober 2023 ist demnach aufzuheben und das Beschwerdeverfahren wiederaufzunehmen, wobei die Wiederaufnahme aus verwaltungstechnischen Gründen unter einer neuen Verfahrensnummer erfolgt, die dem Beschwerdeführer in Kürze mitzuteilen sein wird.

### **E. 3.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 3 VwVG).

### **E. 3.2**

Dem Gesuchsteller ist keine Entschädigung zuzusprechen, zumal ihm nur verhältnismässig geringe Kosten entstanden sein dürften (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.